

Überbauungsordnung

Uferschutzplan

Abschnitt Hosenlupf

Gemäss See- und Flussufergesetz

bestehend aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Realisierungsprogramm (komm. Richtplan)

1:500

Von der Kant. Baudirektion
 genehmigt 9.12.1993

Bern, März 1990

Stadtplanungsamt Bern
 Der Stadtplaner
Jürg Suter

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung: 19.7.-18.8.89
 Mitwirkungsbericht vom: Okt. 89
 Vorprüfungsbericht: 24.6.88
 Öffentliche Auflage vom: 19.7.89 bis: 18.8.89
 Publikation im Stadtanzeiger am: 19.7.89 / 11.8.89
 Anzahl Einsprachen:
 Einspracheverhandlung:
 Erledigte Einsprachen:
 Unerledigte Einsprachen:
 Rechtsverwahrungen:
 Gemeinderatsbeschluss Nr.: 2410 vom: 8.8.1990

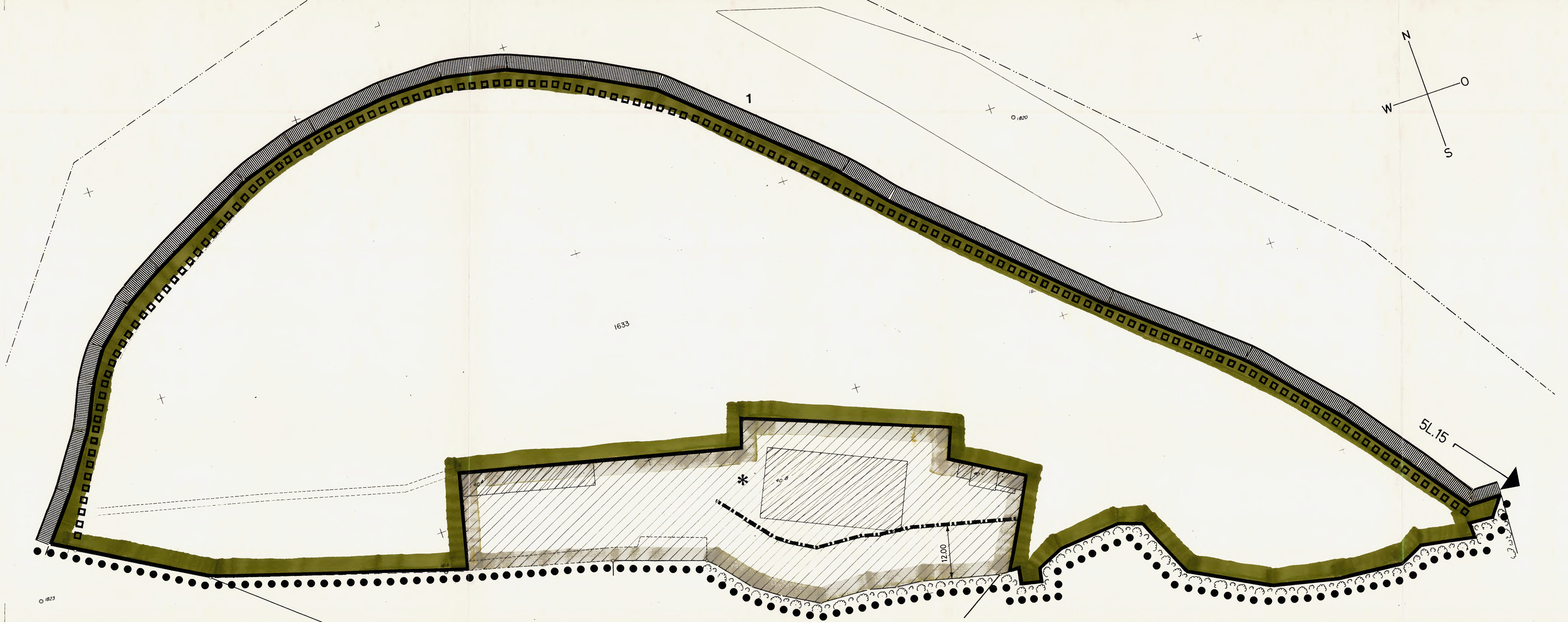
BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM: 1.11.1990

Namens des Stadtrates
 Die Stadtratspräsidentin *W. Ammann* Die Stadtschreiberin *Schuer*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
 Bern, den 24.7.92 Die Stadtschreiberin *Schuer*

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss
 Beschluss vom 9.12.93
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
 Die Direktorin: *Schae*



HINWEIS	FESTLEGUNG	BEZEICHNUNG
●●●●	●●●●	WIRKUNGSBEREICH
	●●●●	NUTZUNGSORDNUNG
* (in box)		Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse b
■ (green)		Zone zum Schutze des Stadt- und Landschaftsbildes SZa
--- (dashed)		Neue Waldabstandslinie
/// (hatched)		UEBERBAUTES GEBIET
□ (black)		UFERSCHUTZZONE NACH SFG
□ (dotted)		UFERWEG
□ (dotted)		Bestehend
		MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG NATURNAHER UFERLANDSCHAFTEN UND ZU IHRER WIEDERHERSTELLUNG
■ (hatched)		Naturnah zu gestaltendes Ufer
1		Hinweis auf Massnahmen im Realisierungsprogramm
← 5L.09-10		Bezeichnung des Uferabschnittes im Richtplan

Ueberbauungsvorschriften

zu den Ueberbauungsordnungen

- a) Uferschutzplan Abschnitt Altenbergstrasse (Plan Nr. 1175/41 vom Oktober 1989)
- b) Uferschutzplan Abschnitt Uferweg 1-17 (Plan Nr. 1175/58 vom März 1990)
- c) Uferschutzplan Abschnitt Hosenlupf (Plan Nr. 1175/50 vom März 1990)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung

- 1) In der Uferschutzzone und im Uferschutzbereich sind Terrainveränderungen zulässig, sofern die naturnahe Uferlandschaft erhalten bleibt oder dadurch wiederhergestellt wird. Kleine Nebenanlagen und Anlagen der Garten und Aussenraumgestaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 1g BewD bedürfen einer kleinen Baubewilligung.
- 2) Bei Ufersicherungen für die im Plan bezeichneten naturnah zu gestaltenden Uferabschnitte sind in erster Linie ingenieurbiologische Methoden anzuwenden. Naturnah gestaltete Ufer gelten als beitragsberechtigzte Ufer im Sinne von Art. 13 Abs. 2 SFV.
- 3) Die Vegetation ist dem lokalen Charakter des Orts- und Landschaftsbildes entsprechend zu erhalten oder wiederanzupflanzen. In der Uferschutzzone und im Uferschutzbereich dürfen nur standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Der Uferschutzbereich in Bauzonen ist als Haus- und Nutzgarten oder im naturnahem Zustand zu halten.

Art. 2 Realisierungsprogramm

Das Realisierungsprogramm ist Bestandteil des Uferschutzplans und hat die Wirkung eines kommunalen Richtplans. Es zeigt, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Massnahmen verwirklicht werden sollen.

2. Besondere Bestimmungen zum Abschnitt Uferweg 1-17

Art. 3 Ueberbautes Gebiet

1) der Ueberbauungsplan legt für Neubauten Baubereiche fest:

- a) für 2-geschossige Bauten nach Art. 5 und 26 VzBKP
- b) für Parterrebauten
- c) für unterirdische Bauten

2) Die Neubaubereiche werden durch Baulinien begrenzt. Die Baulinien gehen den Bestimmungen der Grenz- und Gebäudeabstände vor.

3) Ausserhalb der Neubaubereiche ist die Erstellung von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen untersagt. Vorbehalten ist der Ersatz von geschützten und erhaltenswerten Bauten gemäss Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 3.

Art. 4 Erschliessung

Die Erschliessung für Fahrzeuge und Fussgänger hat über die im Plan bezeichneten Verbindungen zu erfolgen.

Art. 5 Geschützte Bauten und Anlagen

1) Die im Ueberbauungsplan gekennzeichneten Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Die historisch oder künstlerisch wertvollen Baustrukturen der Bauten, insbesondere die

Fassaden, Dächer, Brandmauern und Geschossdecken dürfen nicht abgebrochen oder verändert werden. Der für ihre Erscheinung massgebende Aussenraum ist im gleichen Sinne geschützt.

- 2) Bauliche Veränderungen sind möglich, sofern sie dem Schutzgedanken nicht widersprechen. Renovations- und Rekonstruktionsarbeiten sind als stilgerechte Restaurierung auszuführen. Die Gemeinde kann eine solche Restaurierung mit finanziellen Beiträgen unterstützen.
- 3) Beim Wiederaufbau, z.B. nach einem Katastrophenfall, sind die wesentlichen Gebäudeelemente, wie Volumen, geschossweiser Aufbau, Massstäblichkeit, Material, Dachform, zu rekonstruieren.

Art. 6 Erhaltenswerte Bauten

- 1) Die im Ueberbauungsplan als erhaltenswert gekennzeichneten Bauten sind wertvolle, für das Quartierbild charakteristische Gebäude, deren Erhaltung angezeigt ist. Der für ihre Erscheinung massgebende Aussenraum ist im gleichen Sinne zu erhalten.
- 2) Renovations- und Rekonstruktionsarbeiten sind als stilgerechte Restaurierung auszuführen. Die Gemeinde kann eine solche Restaurierung mit finanziellen Beiträgen unterstützen.
- 3) Aus wichtigen Gründen kann dem Ersatz eines erhaltenswerten Gebäudes zugestimmt werden. Der Gestaltung des Neubaus sowie dessen Einordnung ins Stadtbild ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sofern die Umgebung von erhaltenswerten Bauten dies verlangt, können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Bedingungen und Auflagen zum Schutz oder zur Einhaltung von historischen Bauflichten, Brandmauern, Geschosszahlen und Dachformen erlassen werden.

3. Besondere Bestimmungen zum Abschnitt Hosenlupf

Art. 7 Ueberbautes Gebiet

Neubauten dürfen an oder hinter die Zonengrenze gestellt werden.
Die Waldabstandslinie gilt für ober- und unterirdische Bauten.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung: 5.6. - 4.7.89 / 19.7. - 18.8.89

Mitwirkungsbericht vom: Juli und Oktober 1989

Vorprüfungsbericht: 24.6.88 und 13.12.89

Öffentliche Auflage vom 19.7./22.11./20.12 bis 18.8./22.12./23.1.90

Publikation im Stadtanzeiger am 19.7./22.11./20.12. und 11.8./1.12./5.1.90

Anzahl Einsprachen:=.....

Einspracheverhandlung:=.....

Erledigte Einsprachen:=.....

Unerledigte Einsprachen:=.....

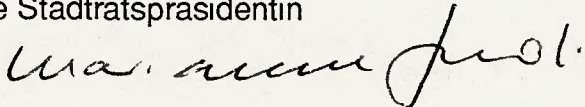
Rechtsverwahrungen:=.....

Gemeinderatsbeschluss Nr. 2410 vom: 8.8.1990

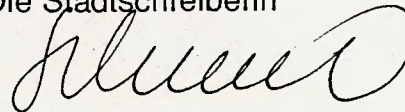
BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM: 1.11.1990

Namens des Stadtrates

Die Stadtratspräsidentin



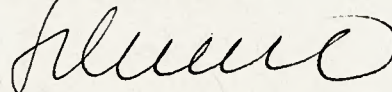
Die Stadtschreiberin



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den 24.7.92

Die Stadtschreiberin



GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT am

Beschluss vom 9.12.93

BAUDIREKTION KANTONS BERN

Die Direktion:

